

Submissionsgrundlagen der SBB bezüglich ABFALL

(Auszug aus dem Normpositionenkatalog 102 der SBB)

- 442** Abfälle behandeln und entsorgen
- .100** Entsorgungskonzept
- .110** 01 Das Entsorgungskonzept wird vom Bauherr auf der Basis von www.abfall.ch erstellt und dient als Basis für die Realisation des Devis. Es gibt Hinweise zu den vorgesehenen Abfalltypen und –mengen sowie deren Verschmutzungsgrad und Entsorgungskanal.
- 02 Das Unternehmen ist verpflichtet, alle Abfälle gemäss dem Entsorgungskonzept zu entsorgen. Falls Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entsorgungskonzept notwendig sind, müssen diese vom Bauherr schriftlich genehmigt und vollständig dokumentiert werden. Das Entsorgungskonzept muss entsprechend angepasst werden.
- 03 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Unternehmen verpflichtet, mit Unterschrift zu bestätigen, dass die Bauabfälle gemäss dem Entsorgungskonzept entsorgt wurden. Es muss dem Bauherr alle Dokumente übergeben, die die gesetzeskonforme Entsorgung nachweisen.
- .120** bis .180 wie .110
- .200** Massnahmen
- .210** Die auf das Entsorgungskonzept bezogenen Massnahmen sind im Kapitel 442.100 beschrieben und zu berücksichtigen.
- .220** Die Vorschriften, Präventions- und Schutzmassnahmen aus den folgenden Verordnungen, Richtlinien und Normen sind einzuhalten:
- Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA).
 - Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
 - Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub- Abraum und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie), BUWAL
 - Gleisaushubrichtlinie, BAV/BUWAL
 - Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, BAFU
 - Empfehlung SIA Nr. 430: Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten (SN 509 430)
 - Normen SN 670 062, SN 670 141, SN 670 142, SN 670 143, SN 670 144: Recycling (VSS)
- .230** Insbesondere sind die folgende Massnahmen zu treffen:
- Abfälle sollen weitestgehend vermieden werden. Unvermeidliche Abfälle sind zu verwerten, der Rest umweltgerecht zu entsorgen.
 - So lange auf der Baustelle genügend Platz vorhanden ist, werden die Bauabfälle vor Ort gemäss Art. 9 und Anhang 1.12 der TVA getrennt erfasst.
 - Für Bauabfälle sind entsprechende Mulden für die Triage bereitzustellen.
 - Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten ist untersagt.

- Bauabfälle dürfen nicht auf der Baustelle verbrannt werden.

Abbruchmaterial und Baustellenabfälle sind wie folgt zu sortieren und zu entsorgen:

- Unbelastetes Aushubmaterial: Wenn möglich Wiederverwenden vor Ort, sonst Entsorgung gemäss Entsorgungskonzept
- Mineralisches Material: Entsorgung gemäss Entsorgungskonzept
- In Verbrennungsanlagen verbrennbare Abfälle oder solche, die bewilligten Abfallsammelstellen zugeführt werden können
- Verwertbare Abfälle (Holz, Metall, Plastik):
 - Das Holz ist den dazu befugten Unternehmen oder Anlagen zuzuführen.
 - Stahl oder andere Metallabfälle sind einem Altmetallhändler zuzuführen.

.240 01

Sonder- und sonstige Abfälle, die einer Kontrolle unterliegen, sind einer vom Kanton bewilligen Entsorgungsstelle im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) zuzuführen. Die Transporte mit Sonderabfall müssen mit einem Begleitschein für Sonderabfälle versehen werden. Sonderabfälle dürfen weder verdünnt noch vermischt werden.

.250 01

Wird bei Arbeiten belastetes Material oder Fremdmaterial (Abfälle usw.) entdeckt, gilt folgendes Vorgehen:

- Jedes Vorkommen von Fremdmaterial im Boden (Abfälle, Teer, Schlämme usw.) oder von Flüssigkeiten, flüssigen Brennstoffen usw. sowie jegliche verdächtige Färbung oder Bleichung des Bodens sind dem Bauherrn unverzüglich zu melden.
- Solche Materialien sind zu sortieren und abzusondern und dürfen nicht im üblichen Behandlungszyklus von Baustellenabfällen und Aushubmaterial gehandhabt werden. Zusätzliche Belastungen wegen unangemessener Lagerung sind zu vermeiden. Provisorisches Lagern kann allenfalls nötig sein.
- Vor jeglicher Entsorgung gibt der Bauherr die angemessene Behandlung dieser Materialien vor und kann nach Bedarf deren Prüfung und Analyse veranlassen, um das entsprechende Entsorgungsverfahren zu bestimmen.

.260 01

Folgende Elemente sind besonders zu beachten:

- Mischabfälle der Arbeiterschaft (Büchsen, Zigarettenstummel, Verpackungen usw.): Zur Vermeidung der Abfallverbreitung auf und um die Baustelle herum sind dem Personal Anweisungen zu geben und regelmässige Reinigungsrunden zu organisieren.
- Vom Wind verwehte Abfälle (Geotextil, Styropor usw.)
- Sämtliche Hausabfälle der Personalunterkunft sind sorgfältig zu sortieren und in einer Abfallsammelstelle oder durch die Gemeindedienste zu entsorgen.
- Es dürfen keinerlei Abfälle direkt in Ausgrabungen oder Bodenbewegungen entsorgt werden.

.300 Kontrollen, Prüfungen

.310 01

Der Bauherr ist befugt, jederzeit die Beachtung des Abfallbewirtschaftungsplans, die Abfallbehandlungs- oder -entsorgungswege zu kontrollieren und die entsprechenden Originaldokumente zu verlangen.